

An die .....  
Schule Ort Datum

.....

z.Hd. Herrn/ Frau .....  
Schulleitung

z.Hd. Herrn/ Frau .....  
Klassenvorstand

**zur persönlichen Eröffnung**

Adresse .....

**EINSCHREIBEN**

vorab via E-Mail:.....

**Betrifft:** Name des Schülers mj .....  
geb. am .....

Klasse .....

Sehr geehrte Frau .....!

Sehr geehrter Herr.....!

Ich bin die obsorgeberechtigte Kindesmutter / der obsorgeberechtigte Kindsvater meines Sohnes/ meiner Tochter, mj....., geb. am, ....., welcher/welche als Schüler / Schülerin die Klasse..... in Ihrer Schule besucht.

Ich habe zur Kenntnis nehmen müssen, dass alle Schüler/innen, die sich im Schulgebäude aufhalten, eine den Mund-und Nasenbereich abdeckende eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen haben. Aus diesem Grunde bringe ich Ihnen als Verantwortungsträger/in hiermit nachweislich zur Kenntnis, dass das Tragen einer MNS-Maske gesundheitliche Auswirkungen auf den Träger hat, speziell im schulischen Bereich, „Gefahr in Verzug“ gegeben ist. Die MNS-Maske verstößt gegen geltendes Recht.

Als Anlage überreiche ich Ihnen das Gutachten des Sachverständigen, Herrn Dr. Helmut Traindl, zu Kohlendioxid-Messungen der Luft unter MNS-Masken vom 06.11.2020.

Ich zitiere (auszugsweise) aus diesem Gutachten:

*Die ersten erhöhten Kohlendioxid Konzentrationen waren bereits wenige Sekunden nach Beginn der Messungen festzustellen . . . Die jeweils einige Minuten andauernden kontinuierlichen Messungen zeigten bei allen Versuchspersonen erhöhte Kohlendioxid-Messwerte in einem Konzentrationsbereich von ca. 3-5 Vol. % auf gleichbleibendem Niveau. ((Messwert-Erfahrungsintervall ca. 1 Sekunde) Gutachten, Seite 7).*

*Zuvor durchgeführte Kontrollversuche ohne MNS-Maske ergaben nur minimale Kohlendioxid-Konzentrationen im gegenständlichen Messbereich (Gutachten, Seite 7).*

*Im Zuge der Einatmung kommt es zu einer Rückatmung des, in Folge der Stauwirkung unter der MNS-Maske angesammelten Kohlendioxids der ausgeatmeten Luft (Gutachten, Seite 8).*

*Grobe Abschätzungen ergaben für erwachsene Personen eine Kohlendioxid - Konzentration in der eingeatmeten Luft zwischen 0.8 Vol. % (entsprechen 8000 ppm) und 1,3 Vol. % (entsprechen 13.000 ppm). Bei Jugendlichen und Kindern ist aufgrund der unterschiedlichen Größenverhältnisse von „Totraumvolumen“ unter der MNS-Maske zu Einatmungsvolumen im Vergleich mit erwachsenen Personen mit höheren Kohlendioxid-Konzentrationen in der letztendlich eingeatmeten Luft zu rechnen (Gutachten, Seite 3).*

*Die eingeatmeten Kohlendioxid-Konzentrationen liegen beim Tragen einer MNS-Maske nach den gegenständlichen Untersuchungen über der in der Grenzwertverordnung 2020 gesetzlich vorgegebenen maximalen Arbeitsplatzkonzentration (Tagesmittelwert) von 5000 ppm ((0,5 Vol.%) Gutachten, Seite 8).*

*Aufgrund der deutlichen Überschreitung ist, wie in der oben angeführten Richtlinie detailliert beschrieben, mit gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen (Gutachten, Seite 10).*

Für den schulischen Bereich ist die „Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft – Kohlenstoffdioxid als Lüftungsparameter“ (Hrsg. Arbeitskreis Innenraumluft am Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), aktualisierte Fassung 2017) relevant. Die empfohlenen Richtwerte liegen hier, im Vergleich zu den Arbeitsplatz-Grenzwerten, deutlich niedriger.

Der Gutachter sieht für den Schulbereich eine Verpflichtung für das Bildungsministerium, die Direktoren und die Lehrer, da bei Ihnen die Obsorgepflicht für alle Ihnen unterstellten Schülern und Schülerinnen besteht. Seine Empfehlung ist daher eine sofortige Aussetzung der Masken-Tragepflicht und Umänderung in eine Freiwilligkeit (Gutachten, Seite 12).

**Aus gesundheitlichen Gründen liegt Gefahr in Verzug vor.**

Ich erkläre daher als obsorgeberechtigte Person ausdrücklich, nicht damit einverstanden zu sein, dass mein Sohn / meine Tochter im Schulgebäude eine MNS-Maske, die seine / ihre Gesundheit schädigt, trägt.

In der Verordnung besteht für alle Personen, denen das Tragen einer MNS-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, keine Verpflichtung dazu. Der Ausnahmegrund besteht für jede Person, weil niemand rechtens dazu verpflichtet werden kann, seine eigene Gesundheit zu schädigen. Als obsorgeberechtigte Kindesmutter / obsorgeberechtigter Kindsvater ist es meine verantwortungsvolle Aufgabe und Rechtspflicht, die Gesundheit meines Kindes zu schützen, seine psychische und physische Integrität vor Schaden zu bewahren. Ich nehme nicht nur damit meine elterlichen Rechte wahr, sondern entspreche meiner gesetzlichen Obsorgeverpflichtung.

Der Verfassungsgerichtshof stellte mit seinem Erkenntnis vom 01.10.2020, G 271/2020-16, V 463-467/2020-16, fest, dass die Bestimmung der Maskenpflicht an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19 LV), BGBl Nr. 197/2020, gesetzwidrig war und die als gesetzwidrig festgestellte Wortfolge „**und eine den Mund-und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen**“ in §1 Abs 2 der genannten Verordnung nicht mehr anzuwenden ist.

Ich sehe mich sohin veranlasst, Sie als direkte/n Verantwortungsträger/in - bevor gegenwärtige und zukünftige Schäden eintreten – mit aller Entschiedenheit darauf hinzuweisen, dass ich in dem Fall, wenn mein Sohn / meine Tochter durch das Tragen einer MNS-Maske im Schulgebäude an seiner / ihrer Gesundheit, körperlichen und geistigen Unversehrtheit, geschädigt wird, ich nicht nur sämtliche, mir zustehenden rechtlichen Schritte gegen die zuständigen Behörden und den Schulerhalter, sondern – zu meinem Bedauern - auch gegen Sie als direkt verantwortliche Person, deren Obhut Schüler und Schülerinnen anvertraut sind, ohne Verzug einleiten werde. Ich werde die meinem Kind zustehenden zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nach den §§ 1295 ff ABGB vor den Gerichten geltend machen und den Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft zwecks Überprüfung auf seine strafrechtliche Relevanz bekanntgeben.

Abschließend gestatte ich mir, den für den öffentlichen Dienst geltenden § 44 Absätze 2 und 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in Erinnerung zu rufen:

**Die Befolgung einer Weisung ist abzulehnen, wenn die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Wird die Weisung aus einem anderen Grund für rechtswidrig gehalten, so sind die Bedenken vor Befolgung der Weisung dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.**

Ich ersuche um Kenntnisnahme und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung  
und freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Name:

Adresse:

.....

.....

Beilage wie erwähnt